

Magistrat der Stadt Gudensberg

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Gudensberg

Zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser sowie zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Gudensberg vom 08.07.2022; beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2022, öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier am 20.07.2022 (Inkrafttreten 21.07.2022).

§ 1 – Benutzungserlaubnis

Die Grillhütte ist Eigentum der Stadt Gudensberg. Zuständig für die Überlassung der Grillhütte ist der Magistrat bzw. dessen jeweiliger Beauftragter. Er erteilt auf Antrag eine Benutzungserlaubnis.

§ 2 – Benutzungsrecht

Die Grillhütte kann von folgenden natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Gudensberg, Niedenstein oder Edermünde benutzt werden: Vereine und Verbände, Parteien und Wählergruppen, Personengruppen und Einzelpersonen sowie sonstige juristische Personen, und zwar zur Durchführung von Freizeitveranstaltungen aller Art.

§ 3 – Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dieses beträgt 90,00 € pro Tag; für Personen mit Sitz/Wohnsitz in Niedenstein oder Edermünde 130,00 € pro Tag.

Das Benutzungsentgelt wird durch die Stadt Gudensberg mit einer Entgeltrechnung festgesetzt und ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Gudensberg zu zahlen.

Die Stadt kann eine Vorauszahlung verlangen.

Wird die Anmietung wieder rückgängig gemacht, so erfolgt keine Rückerstattung, wenn

- der zugesagte Termin auf ein Wochenende fällt (Freitag bis Sonntag) und
- die Abbestellung nicht mindestens 8 Wochen vor dem zugesagten Termin liegt und
- kein Nachmieter vorhanden ist.

Die Stromkosten werden nach dem durch Zähler festgestellten Verbrauch gesondert berechnet. Der Stromzähler wird vor und nach jeder Benutzung durch den Beauftragten der Stadt gemeinsam mit dem Mieter abgelesen.

§ 4 – Allgemeine Benutzungsbedingungen

Die vermieteten Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Der Mieter ist verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an Einrichtungen oder auf dem Grundstück entstehen.

Verursachte Schäden sind vom Mieter unverzüglich nach Entstehen dem Beauftragten der Stadt zu melden.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 5 – Beachtung notwendiger sonstiger Vorschriften

Der Veranstalter hat selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist u. a. dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über Jugendschutz, Sperrstunden und Lärmbekämpfungen, eingehalten werden.

Die Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Veranstalters.

§ 6 – Reinigung der Grillhütte

Nach jeder Veranstaltung ist die Grillhütte und die Toilettenanlage vom Veranstalter unter Benutzung der dort vorhandenen Geräte zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu verlassen. Das benutzte Geschirr ist gesäubert wieder einzuräumen
Die Reinigung muss bis um 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages abgeschlossen sein. Der Veranstalter hat auch den angefallenen Müll zu beseitigen.

Mieter, die ihrer Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind verpflichtet der Stadt die Kosten für die notwendige Reinigung zu erstatten. Die Stadt ist in diesen Fällen berechtigt, die Reinigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wird die Reinigung durch städtisches Personal durchgeführt, wird je nach angefallener Arbeitsstunde ein Entgelt von 30 Euro erhoben.

Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und dem Mieter bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und der Stromzähler abgelesen wird. Mit der Übernahme der Grillhütte erkennt der Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

§ 7 – Getränkeliieferungsvertrag

Der Mieter ist beim Ausschank von Getränken an die für die Grillhütte zuständige Vertragsfirma gebunden. Der Getränkeliieferungsvertrag ist Bestandteil des Mietvertrages für die Grillhütte. Mit Anmietung der Grillhütte tritt der Mieter in die Verpflichtungen der Stadt aus dem Getränkeliieferungsvertrag ein.

§ 8 – Haftung

Die Benutzung der Grillhütte einschließlich Außenanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters, der Besucher und sonstiger Teilnehmer.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die den Mietern (Vertragspartner) oder Besuchern oder sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz ausdrücklich frei.

Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 9 – Verbrauchsmittel

Die notwendigen Verbrauchsmittel (wie z. B. Müllsäcke, Hand- und Geschirrtücher sowie Spül- und Putzmittel) sind vom Mieter zu stellen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.06.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Im Text wird – ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist jede Geschlechtsform mit einbezogen.